
Leserforum

Kosten für Kostenvoranschlag verrechnen?

Ein Leser fragt: „Bei einem Haftpflichtschaden mit einer Schadenhöhe von 679,50 Euro haben wir der Versicherung auf deren Wunsch einen Kostenvoranschlag zugeschickt. Wir haben der Versicherung die Erstellung des Kostenvoranschlags mit 50 Euro netto berechnet - fast geschenkt, wie wir meinen. Jetzt schreibt die Versicherung, dass sie die Kosten nicht übernehmen werde. Sie seien gemäß Rechtsprechung bei Rechnungstellung zu verrechnen. Was meinen Sie: Wenn der Kunde einen Gutachter bestellt hätte, hätte die Versicherung diesen ja auch zahlen müssen, oder? Wie soll ich mich jetzt verhalten, soll ich nachgeben?“

Grundsätzliches zur Kostenpflicht

Nach der gesetzlichen Grundregel (632 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) ist ein Kostenvoranschlag „im Zweifel“ kostenfrei zu erstellen. In nahezu jedem handwerklichen Gewerk ist das auch eine Selbstverständlichkeit. Der Kostenvoranschlag ist nämlich eigentlich eine Akquisitionsleistung. Auf dessen Grundlage bekommt der Unternehmer den Auftrag, oder er bekommt ihn nicht.

Im Kraftfahrzeuggewerbe, insbesondere bei „Karosserie und Lack“, besteht aber ein echtes Bedürfnis für die Kostenpflichtigkeit des Kostenvoranschlags, denn nur zu oft werden die Betriebe missbraucht, um den Gutachter einzusparen.

Das Gesetz sagt ja nur, dass der Kostenvoranschlag „im Zweifel“ kostenfrei ist. Da muss man nur die Zweifel beseitigen und den Kunden einen Auftrag für eine kostenpflichtige Kostenprognose unterschreiben lassen. Dann kann man die dafür aufgewendete Zeit berechnen. Braucht der Kunde das Dokument für einen Haftpflichtschaden, bekommt er das Geld von der eintrittspflichtigen Versicherung zurück. Sie können den Betrag auch per Abtretung direkt dort abrechnen.

Ohne eine Vereinbarung, dass der Kostenvoranschlag kostenpflichtig ist, kann er nicht berechnet werden.

Die Frage der Verrechnung

Bekommt man nach dem Kostenvoranschlag tatsächlich den Auftrag, gehört es lediglich zum guten Ton, ist aber nicht verpflichtend, dass die Kosten für den Kostenvoranschlag angerechnet werden. Die von der Versicherung behauptete Rechtsprechung ist uns nicht bekannt.

Unser Tipp: In Ihrem Fall wendet die Versicherung ja nicht ein, Sie dürften nichts

berechnen, sondern Sie müssten am Ende verrechnen. Nutzen Sie dazu den Textbaustein 240. Einen Variante für die klar vereinbarte Kostenpflicht finden Sie dort auch.

weitere Dokumente:

- [240: Kosten für Kostenvoranschlag](#) (rtf 48395 KB)

Quelle: Unfallregulierung effektiv, Ausgabe 11/2009, Seite 8

© 2009 IWW-Institut | [AGB](#) | [Impressum](#) | [RSS](#) | [Seite empfehlen](#) | [Drucken](#)